910-161

LAbg. Jutta Kräutler-Berger, Im Steinach 45,
6923 Lauterach

An Herrn
LH Dr. Martin Purtscher
Landhaus
6900 Bregenz

Lauterach, 25.2.91

Grüne Alternati
Vorarlbe

Betr.: Anfrage/Datenschutz

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

Ihr Regierungskollege LR Mayer ersucht in einem Schreiben die Bürgermeister des Landes, die Maisammlung des Roten Kreuzes zu unterstützen. Die Unterstützung soll durch die Übermittlung von Sammellisten nach Haushaltsvorständen erfolgen. Eine derartige Vorgangsweise ist durch das Datenschutzgesetz nicht gedeckt.
Ich ersuche Sie nun als für den Datenschutz zuständiges Regierungsmitglied, folgende Anfrage gem. §54 der Landtagsgeschäftsordnung zu beantworten:

ANFRAGE

1. Stellt die Aufforderung des Rot Kreuz-Präsidenten LR Mayer, Sammellisten nach Haushaltsvorständen an das Rote Kreuz zu übermitteln, einen Gesetzesbruch dar?

2. Handeln die Gemeindebediensteten wider das Datenschutzgesetz, wenn sie die gewünschten Listen an das Rote Kreuz weiterleiten?

3. Existiert eine gesetzliche Ermächtigung zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an Hilfsorganisationen?

4. Was werden Sie unternehmen um in Zukunft die Weitergabe von personenbezogenen Daten zu Sammelzwecken zu verhindern?

Mit freundlichen Grüssen

Jutta Kräutler-Berger

Franz-Michael-Felde
6850 Dornbirn
Telefon 0 55 72 / 68
Telefax 0 55 72 / 69

LANDESHAUPTMANN
DR. MARTIN PURTSCHER

Bregenz, am 25.3.1991
Zahl 910-161

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

Ihre Anfrage vom 25.2. dieses Jahres betreffend Datenschutz beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:
Das Schreiben des Präsidenten des Österreichischen Roten Kreuzes/Landesverband Vorarlberg an verschiedene Gemeinden, die Sammlung des Roten Kreuzes durch Übermittlung der Haushaltslisten zu unterstützen, stellt lediglich eine Bitte an die Gemeinden dar und kann daher nicht gesetzeswidrig sein.

Zu Frage 2:
Zu der Frage der Zulässigkeit der Übermittlung der automationsunterstützt hergestellten Haushaltslisten an gemeinnützige Organisationen zur Durchführung von nach dem Sammlungsgesetz bewilligten Sammlungen ist § 7 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, im folgenden mit DSG abgekürzt, als Prüfungsmaßstab heranzuziehen. § 7 Abs. 3 führt folgendes aus:
"Daten dürfen an andere als die in Abs. 2 genannten Empfänger nur übermittelt werden, soweit dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses an der Übermittlung erforderlich ist, das die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Im Zweifel ist der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang zu geben."
Bis zur jüngsten Entscheidung der Datenschutzkommission (Jänner 1991, Zl. GZ. 120.266/4-DSK/91) gingen etliche Gemeinden davon aus, daß die Interessen der Hilfsorganisationen als berechtigte Interessen zu qualifizieren sind. Von diesen Gemeinden wurden daher Haushaltslisten an die Landeshilfsorganisationen weitergegeben mit der Begründung, daß die Gemeinden für das örtliche Hilfs- und Rettungswesen im eigenen Wirkungsbereich zuständig und hiebei weitgehend auf die Dienste des Roten Kreuzes angewiesen seien. Ein

öffentliches Interesse an der Funktionsfähigkeit und auch an der finanziellen Ausstattung dieser Hilfsorganisationen sei gegeben, weshalb das Vorgehen der Gemeinden gerechtfertigt schien.

In der bereits erwähnten Entscheidung hat die Datenschutzkommission - ohne auf das Vorliegen eines berechtigten Interesses einzugehen - ausgeführt, daß die Übermittlung von Listen mit Namen und Anschrift schon deshalb nicht auf § 7 Abs. 3 DSG gestützt werden könne, weil die Übermittlung solcher Listen zur Wahrung der Interessen der Hilfsorganisationen gar nicht erforderlich sei. Es genüge nämlich, wenn den Hilfsorganisationen lediglich Listen der Straßenbezeichnungen mit Hausnummern zur Verfügung gestellt werden. Leider hat sich die Datenschutzkommission in der Frage der Erforderlichkeit weder mit den tatsächlichen Umständen, unter denen eine Sammlung abgewickelt werden muß, noch mit den nötigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung auseinandergesetzt.

Zu Frage 3:
Außerhalb der bereits zitierten Bestimmung des § 7 Abs. 3 DSG ist mir keine bekannt.

Zu Frage 4:
Ich werde veranlassen, daß bis zur völligen Klärung durch den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof den Gemeinden die Entscheidung der Datenschutzkommission und die darin aufgezeigten Möglichkeiten mitgeteilt werden. Den Gemeinden wird daher empfohlen, die Hilfsorganisationen im rechtlich zulässigen Rahmen - in Übereinstimmung mit der erwähnten Entscheidung - zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Frau Landtagsabgeordnete
Jutta Kräutler-Berger

Im Steinach 45
6923 L a u t e r a c h